

Punkt 10

AöR
3170/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 25.04.2024

Änderung der Gesellschaftsverträge von Beteiligungsgesellschaften

Sachverhalt des Vorstandes:

Durch das dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde die kommunalrechtliche Vorgabe in § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) neu gefasst. Die Änderung der GO NRW ist gemäß Art. 8 Abs. 1 des 3. NKFVG NRW mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getreten.

Bislang durften Gemeinden Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn *„...bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große** Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.“*

Nach der neuen Fassung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW muss nunmehr lediglich gewährleistet sein, dass *„...der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und überprüft wird [...]“*.

Es entfällt demnach die Kopplung an die Vorschriften für **große** Kapitalgesellschaften des Handelsrechts. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im Handelsgesetzbuch (HGB) genannten vier Größenklassen (§§ 267, 267a HGB). Hierdurch entstehen größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Rechnungslegung und Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Beteiligungen. Die gesetzlichen Erleichterungen erhalten aber erst dann unmittelbar Geltung, wenn der Verweis auf die Verpflichtung zur Rechnungslegung und Prüfung für große Kapitalgesellschaf-

ten auch nicht mehr als Selbstverpflichtung im Gesellschaftsvertrag enthalten ist. D.h. die Gesellschaftsverträge müssen insofern geändert werden.

Die vorgenannten Regelungen der GO NRW gelten für die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 114a Abs. 4 GO NRW entsprechend. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR möchte von den dargestellten Erleichterungen Gebrauch machen und bei allen Beteiligungsgesellschaften die Gesellschaftsverträge entsprechend den neuen Vorgaben der GO NRW anpassen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gesellschaften:

- Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH,
- Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG,
- Stadtwerke Siegburg Verwaltungs GmbH,
- Energy4u GmbH & Co. KG,
- Energy 4u Verwaltungs GmbH.

Für die Stadtmarketing Siegburg GmbH wurde eine gesonderte Beschlussvorlage erstellt. Siehe hierzu TOP 11.

Beschlussvorschlag des Vorstandes:

Der Verwaltungsrat weist die bestellten Vertreter der Stadtbetriebe Siegburg AöR hiermit an, in den maßgeblichen Gremien der Beteiligungsgesellschaften die erforderlichen Erklärungen abzugeben, damit die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nur noch in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften erfolgen muss und der in den Gesellschaftsverträgen bisher enthaltene Verweis auf die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften dementsprechend gestrichen wird.